



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



27/5

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(164/13)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.05.2013

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel (Sportplatz); Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB hier: Ihr Schreiben vom 16.05.2013; Az: 61 26 01 – He 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in meiner Stellungnahme vom 14.06.2012 erwähnt, findet die Errichtung einer Bedarfssignalanlage für Fußgänger und Radfahrer Fußgänger nicht die Zustimmung des Landesbetriebes.

Verkehrsuntersuchungen und Planunterlagen sind mir zur Abstimmung vorzulegen.

Jede Änderung im Eigentum des Straßenbaulasträgers, insbesondere die, die eine Verkehrsbeeinflussung auf der L ~~118~~³⁰⁰ nach sich zieht, geht zu Lasten der Stadt Bornheim.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

300

Für die Anbindung des Plangebietes an die L ~~118~~ ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlas-

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

sung Ville-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Marlis Hess', written in a cursive style.

Marlis Hess

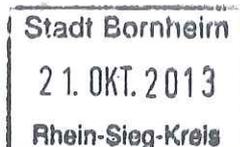


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



→ 7
SL

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.10.2013

Bebauungsplan He 32 Sportplatz Hersel; Verkehrsgutachten zum Kreuzungsbereich L 300/Erftstraße

Hier: Ihr Schreiben vom 10.10.2013; Az:

L 22/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorgelegte Verkehrsgutachten ist nicht aussagekräftig, da die grundlegende Tatsache der Beeinflussung der parallel zur L 300 führenden Bahnlinie (HGK-Strecke) im HBS-Nachweis nicht berücksichtigt wurde.

Auf Seite 5 des Gutachtens wird das werktägliche Zusatzaufkommen in der Spitzenstunde durch den Sportplatz auf 58 Pkw-Fahrten beziffert. Im nicht motorisierten Verkehr wie Fußgänger und Radfahrer ist von einem Aufkommen von mindestens 10 Personen auszugehen.

Die angegebenen PKW-Fahrten beziehen sich auf den sehr kurzen Zeitraum des Trainingswechsels – also ca. ½ Stunde -. Um vergleichbare Werte zu kombinieren, ist diese Zahl zu verdoppeln. Das Fußgänger- und Radfahreraufkommen ist in der Berechnung mit Zusatzaufkommen ebenfalls nicht wieder zu finden.

Die fahrplanmäßig vorgesehenen 6 Schrankenschließzeiten von 60 bis 90 Sekunden (s. Seite 14 des Gutachtens) beeinflussen den Verkehr auf der L 300 zum einen in Nord-Süd-Richtung durch den Linksabbieger und in Süd-Nord-Richtung durch den Rechtsabbieger zum Sportplatz. In beiden Richtungen reicht ein Fahrzeug zur Behinderung der anderen Richtungen – insbesondere des Geradeausverkehrs auf der Landesstraße -. Im Falle von Verspätungen werden noch mehr Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert, da hier die Schließzeiten der Schranke bis zu 120 Sekunden dauern.

Die Herausnahme eines Linksabbiegers aus der Erftstraße beeinflusst die o. a. Wartezeiten und Behinderungen auf der L 300 prinzipiell gar nicht.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Um ein genaues Bild über künftige Verkehrsabläufe und Lösungsmöglichkeiten, bitte ich um einen Leistungsfähigkeitsnachweis mittels Simulation. Die Komplexität wird dadurch realistischer widerspiegelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Marlis Hess', written in a cursive style.

Marlis Hess

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

| | | |
|--------------------------------|----------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen/Meine Nachricht vom | Datum |
| 61 26 01-He 32 vom 16.05.2013 | T-AW Pü | 27.05.2013 |

Betrifft: **Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme der Regionalgas Euskirchen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung vom 03.07.2012.

Unter Berücksichtigung der o.g. Stellungnahme zur Abwasserentsorgung bitten wir nochmals um Beachtung der Hinweise hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung. Demnach sind im aktuellen GEP keine Flächen aus dem Bebauungsplan He 32 ans öffentliche Mischwassernetz berücksichtigt.

Weiterhin ist, entgegen Punkt 6 der Begründung zum B-Plan He 32 „Schutzgut Boden und Wasser“ kein öffentliches Trennsystem im Bereich der Elbestraße vorhanden. Ob das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen ohne Beeinträchtigung an das vorhandene Mischwassernetz in der Richard-Piel-Straße angeschlossen werden kann, ist im Zuge der anstehenden Entwässerungsplanung zu prüfen. Ebenso können im Zuge dieser Entwässerungsplanung Aussagen zur Überflutungsbetrachtung durchgeführt werden.

Bei weiteren Rückfragen rufen Sie bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Ulrich Rehmann)


(Markus Pützer)

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITERIN

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

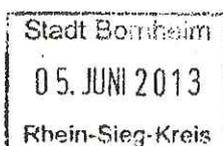
UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Datum 03.06.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-131/13/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. He 32, Ertstr.

Ihr Schreiben vom 16.05.2013, Az.: 61 26 01 - He 32

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminab-sprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382012-195/12 vom 11.06.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefährabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Datum 03.06.2013
Seite 2 von 2

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Brand', written in a cursive style.

(Brand)



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-131/13

Maßstab : 1:2.500
Datum : 03.06.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
der zugehörigen textlichen Stellung-
nahme verwendet werden.

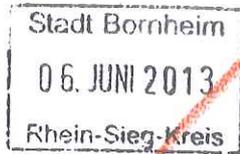
**Nicht relevante Objekte ausserhalb
des beantragten Bereichs sind
ausgeblendet.**

Legende

- | | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------|
| | aktuelle Antragsfläche | | Laufgraben |
| | Antragsfläche | | Panzergraben |
| | Blindgängerverdachtspunkt | | Schützenloch |
| | geräumte Blindgänger | | militärische Anlage |
| | geräumte Fläche | | Stellung |
| | Detektion nicht möglich | | |

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

3. Juni 2013

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

4 10/6

Sehr geehrte Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. Mai 2013

Wir bereits in der Stellungnahme vom 14.06.2012 beschreiben werden von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Verlagerung des Sportplatzes an die Erftstraße, wird den Tourenplan in der Abfallsammlung nicht verändern. Durch die Erweiterung der Verkehrsfläche ist das Anfahren unsere Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

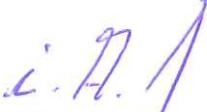
Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen


Udo Otto


Ralf Mundorf

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 3060
Fax 02241 306374

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



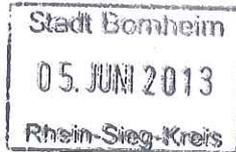
Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
- Frau Bongartz

Postfach 1140

53308 Bornheim



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim HE 32 Hersel 04.06.2013.doc
Köln 04.06.2013

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan HE 32 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes HE 32 in der Ortschaft Hersel bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Bedenken, die im Folgenden weiter ausgeführt werden.

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Bundesrepublik Deutschland (ca. 100 ha LF täglich) und in Nordrhein-Westfalen (ca. 15 ha LF täglich) führt zu einer immensen Bedrohung der Wirtschaftlichkeit der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Politik in Nordrhein-Westfalen hat mit ihrer „Allianz für die Fläche“ ein deutliches Zeichen gesetzt, diesen enormen Flächenverbrauch zu reduzieren. Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung wird ebenfalls auf diese Problematik eingegangen. Hier ist zwischen den Koalitionspartnern vereinbart, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 15 ha LF täglich auf 5 ha LF täglich zu reduzieren. Diese Anstrengungen sind aber vielerorts auf kommunaler Ebene noch nicht angekommen oder aber sie stoßen auf Unverständnis.
- 2) Die konkreten Planungen der Stadt Bornheim gehen hier in die gleiche Richtung. Um einen vorhandenen, funktionsfähigen Sportplatz umzusiedeln, wird neben der eigentlichen Baufläche von ca. 2,5 ha wertvoller Ackerböden, zusätzlich noch in etwa im gleichen Umfang Fläche für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

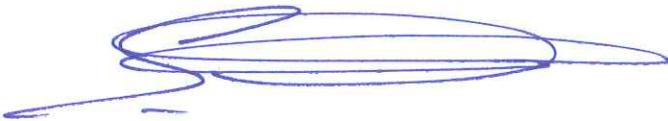
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

vernichtet (Noch keine konkreten Planungen für diese Ausgleichsmaßnahmen bekannt). Warum eine Umsiedlung eines bestehenden, funktionsfähigen Sportplatzes in die Ackerflur erfolgen soll, erschließt sich dem landwirtschaftlichen Berufsstand nicht, zumal die Wege für viele jugendliche Nutzer länger und damit auch beschwerlicher werden.

- 3) Durch die o.g. Planungen kommen, wie schon erwähnt zusätzliche Flächenansprüche für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf die Landwirtschaft zu. Es wäre hier wünschenswert, die gesamte Maßnahme, z.B. in vorbelastete Flächenareale wie Abgrabungsareale zu verlagern um den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren.
- 4) Die finanzielle Situation vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen und hier auch besonders im Rhein-Sieg-Kreis veranlasst diese zu strikten Sparprogrammen. Auch aus dieser Sicht ist es völlig unverständlich, mehrere Millionen in ein Neubauprojekt zu stecken, wenn auch eine Modernisierung/Instandsetzung bestehender Anlagen, mit deutlich weniger Ausgaben, zu realisieren wäre.

Daher appelliert die Landwirtschaft, an alle in der Stadt Bornheim Verantwortlichen, die o.g. Planungen zu überdenken und andere, flächenschonendere Wege zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

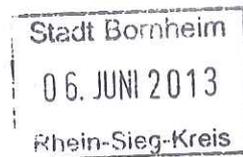
Schockemöhle



Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Bornheim
- Stadtplanung -
Postfach 1140

53308 Bornheiml



CoG/b

Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Kto.-Nr.: 1 001 214 019
BLZ: 380 601 86
IBAN: DE87 3806 0186 1001 2140 19
BIC: GENODED1BRS

Datum: 05.06.2013

Bebauungsplan HE 32 Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, in vollem Umfang an.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

**Polizeipräsidium
Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Gemeinde Bornheim
Fachbereich 7 - Stadtplanung
z. H. Frau Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

12.06.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
DirK/KH1/KK KP/O

KHK Schürmann M.A.
Polizeipräsidium Bonn

Zimmer: 0.228

Telefon: 0228 15 7640

Telefax: 0228/15- 1230

Detlev.Schuermann@
E-Mail: Polizei.NRW.de

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange übersende ich Ihnen die beiliegenden Stellungnahmen meiner Fachdienststelle Städtebauliche Kriminalprävention beim Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O).

i. A.

Hewer-Brösch, LKD

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB nehme ich aus Sicht städtebaulicher Kriminalprävention zum Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel wie folgt Stellung:

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung soll über die Erttstraße erfolgen. Zudem ist das Plangebiet = auch über sog. Wirtschaftswege erreichbar =



Diese sind für den Landwirtschafts- und Schwerlastverkehr der Sand- und Kiesbetriebe ausgebaut und können demnach auch mit entsprechenden Fahrzeugen befahren werden.

Dieser Umstand kann Tatgelegenheiten begünstigen, da eine Anfahrt in das sowie Abfahrt aus dem Plangebiet unbemerkt möglich ist. Eine ähnliche Situation führte in der Vergangenheit zur Entstehung eines Deliktbrennpunktes in einem Gewerbegebiet einer Nachbarkommune.

Aus den genannten Gründen wird bereits jetzt empfohlen,

die unberechtigte Nutzung der Wirtschaftswege zur unbemerkten Anfahrt in das Plangebiet zu unterbinden. Das Setzen von herausnehmbaren Sperrpfosten oder einer abschließbaren Schranke wird in Absprache mit den ortsansässigen Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben angeregt.

Darüber hinaus sollte die Zulassung einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber¹ und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind, geprüft werden.

Sollte hinsichtlich der Umfeldgestaltung oder der Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen einzelner ausführender Firmen Beratungsbedarf hinsichtlich der von mir ausgesprochenen Empfehlungen bestehen, leiten Sie diese Anfragen bitte direkt an mich weiter.

Die genannten Empfehlungen ermöglichen eine tageszeit- und wochentagsübergreifende Nutzung und Belebung des Plangebietes und

- entfalten damit Kriminalität hemmende Wirkung,
- helfen Tatgelegenheiten zu vermeiden,
- das subjektive Sicherheitsgefühl zu steigern und
- berücksichtigen die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Die beiliegende Anlage ist als Ergänzung und zur Weiterleitung an den Bauherren gedacht.

Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden.

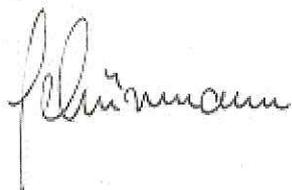
Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

Hinweis:

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden. Die Beratung ist kostenlos.

Weitere Informationen erhalten Sie in Bonn unter: Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.

Broschüre im Internet: „Schlechte Geschäfte für Einbrecher - Wichtige Hinweise zum Schutz gegen Einbruch in Gewerbeobjekte“
<http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/form/7/38.html>



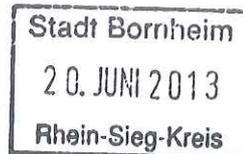
KHK Schürmann M.A.

¹

Genderhinweis

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Nennung des weiblichen Geschlechts bei Personen verzichtet und nur die (vermeintlich) maskuline Form verwendet. Selbstverständlich richten sich die Inhalte auch an alle Personen weiblichen Geschlechts.

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

21/6

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.05.2013 61 26 01 - He 32

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
19.06.2013

**Bebauungsplan Nr. He 32 in der Ortschaft Hersel
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Textliche Festsetzungen

- Die Maßnahmen 1-3 sehen die Anpflanzung von Wildäpfeln vor. Es wird gebeten den Malus evereste, der ein Zierapfel ist, durch Malus sylvestre zu ersetzen.
- Die Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für die Kompensationsmaßnahmen sollten auf diejenigen zu beschränkt werden, die der Landschaftsplan Nr.2 Bornheim für die Niederterrasse vorsieht.

Umweltbericht

- Unter 2.1 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* wird im letzten Satz darauf verwiesen, dass ein Vorkommen der Wechselkröte im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die anderen vorher genannten planungsrelevanten Arten können im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden. Um Missverständnisse auszuschließen, sollte dieser Satz gestrichen werden.

Eingriffsausgleichbilanzierung

- Für die geplante Ausgleichmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes ist noch eine Biotopkartierung zu ergänzen und die geplanten Ersatzmaßnahmen genauer zu bezeichnen.

Bodenschutz und Altlasten

Die B-Plan-Fläche liegt im nördlichen Teil der ehemaligen Kiesgrube Bornheim-Hersel. Sie wurde im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nr. 5208/3034 registriert.

Entgegen der Empfehlung in der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 04.07.2012 wurden die Untersuchungsmaßnahmen nicht mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abgestimmt.

Es wurde durch das Büro „De Reuter“ aus Altenberge eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, die aber eine Untersuchung zur aktuellen Deponiegas-Situation nicht beinhaltet. Sie ist aufgrund der Untersuchungen aus 2006 allerdings zur Bewertung notwendig, ob die Realisierung der Nutzung ohne Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden kann. Bei den Untersuchungen von 2006 wurde Methan in der Nähe des geplanten Vereinsheims angetroffen. In der aktuellen Untersuchung wurden organische Stoffe (Holz) angetroffen.

Der Zuordnung der Auffüllzone zu LAGA 20, Tab. II 1.4.5/6 kann nicht gefolgt werden, da in NRW die Verwertererlasse maßgeblich sind.

Für die weitere Planung bzw. Umsetzung sind folgende Punkte in den B-Plan mit aufzunehmen und zu beachten, um Gefahrenmomente auszuschließen:

1. Die Fläche ist entsprechend § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen (Altablagerung) zu kennzeichnen, um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen (Warnfunktion).
2. Entweichendes Deponiegas ist für eine Bebauung die maßgebliche Komponente. Diesem Umstand ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dazu gehören die ausreichende Be- und Entlüftung des Gebäudes sowie der Einbau einer passiven Gasdränage und ggf. zusätzlicher Entgasungseinrichtungen.
3. Für die Gründung und Setzungsproblematik sind die Ergebnisse der vorgelegten Baugrunduntersuchung mit einzubeziehen.
4. Bei Erdarbeiten ist insbesondere mit Bauschutt zu rechnen. Dies ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zu berücksichtigen. Für die Verwertung in Nordrhein-Westfalen sind die „Verwertererlasse“ zu berücksichtigen. Qualität und Menge sowie der Entsorgungsort von belastetem Aushubmaterial sind zu dokumentieren.
5. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Dach, Fahrweg, Parkplatz etc.) ist aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffe in der Altablagerung, insbesondere eluierbares Sulfat, über die öffentliche Kanalisation vorzunehmen.
6. Die notwendigen Erd- und Entsorgungsarbeiten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Deponiegasproblematik (Gasdränage unter dem Gebäude, Warnhin-

weise an begehbaren Schächten) sind aufgrund noch möglicher und vorhandener Belastungen fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren.

7. Die Arbeiten sollten im Vorfeld mit dem Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz, abgestimmt werden. Der Gutachter sollte die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit (Zulassung) gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) besitzen.

Immissionsschutz

Zu der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. He 32 – Verlagerung des Sportplatzes besteht bei Beachtung der folgenden Anregung keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Es wird empfohlen, die Textliche Festsetzung unter Nr. 4 Geräuschimmissionen wie folgt zu ändern:

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft erfolgt eine nähere Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand detaillierter Unterlagen und Angaben *zur gesamten Sportanlage einschließlich der Beachvolleyballanlage und einer Beschallungsanlage.*

Gründe:

Sowohl die veränderte Lage des Multifunktionsfeldes als auch die Nutzung der Beachvolleyballanlage und der Betrieb einer Beschallungsanlage wurden in dem Schallschutzgutachten der ACCON Köln GmbH (Bericht-Nr.: ACB 0111 – 406267 – 482, Datum: 04.01.2011) nicht berücksichtigt.

Abwasserbeseitigung

Die stark belasteten Oberflächenwässer sind der öffentlichen Sammelkanalisation zuzuleiten.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Wesseling-Urfeld. Die besonderen Schutzvorschriften sind zu beachten und die ggf. erforderlichen Genehmigungen sind beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

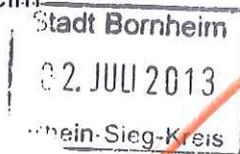
Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Im Auftrag

D. U. = sv

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Handwritten signature: G s / 7

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

16.05.2013 61 26 01 - He 32

Mein Zeichen

61.2 – Kl.

Datum

27.06.2013

**Bebauungsplan Nr. He 32 in der Ortschaft Hersel
Ergänzung/Änderung der Stellungnahme vom 19.06.2013**

Aufgrund der von der Stadt Bornheim am 24.06.2013 vorgelegten Endfassung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma accon wird gebeten, die Anregung unter dem Punkt „Immissionsschutz“ in meiner Stellungnahme vom 19.06.2013 gegen nachfolgende Anregung auszutauschen.

Immissionsschutz

Zu der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. He 32 -Verlagerung des Sportplatzes- bestehen bei Beachtung der folgenden Anregung keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung unter *III. Hinweise - Nr. 4 Geräuschimmissionen* wie folgt zu ändern:

Zum Schutz der Wohnnachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch Lärm ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass für die Beschallungsanlage sechs Lautsprecher mit einer Begrenzung des Schalleistungspegels auf jeweils $L_W = 87 \text{ dB(A)}$ vorgesehen sind.

Gründe:

Als Grundlage dient Abschnitt Nr. 4.7 des Schallschutzgutachtens der ACCON Köln GmbH (Bericht-Nr.: ACB 0112 – 406267 – 482, Datum: 04.01.2011).

Im Auftrag

Handwritten signature: B. Klüser



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

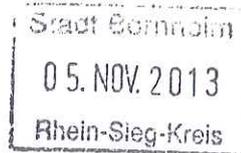
Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Vorab per E-Mail

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Herr Over
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



**Amt für
Technischen Umweltschutz
Grundwasser- und Bodenschutz**
Herr Schubert
Zimmer: A 9.07
Telefon: 02241 - 13-2754
Telefax: 02241 - 13-3111
E-Mail: bernhard.schubert
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

66.23-2012-1144-Schu 28.10.2013

Bebauungsplan HE 32, ergänzende Abstimmung zum Grundwasser- und Bodenschutz zwischen der Stadt Bornheim und dem Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Over,

entsprechend der Abstimmungen mit Ihnen, dem Büro De Reuter und dem Büro Fischer sind für den Bereich **Altlasten/Bodenschutz** folgende Punkte zu beachten:

1. Die B-Plan-Fläche liegt im nördlichen Teil der ehemaligen Kiesgrube Bornheim-Hersel. Sie wurde in meinem Altlasten- und Hinweisflächenkataster unter der Nr. 5208/3034 registriert
2. Die Fläche ist entsprechend § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen (Altablagerung) zu kennzeichnen, um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen (Warnfunktion).
3. Für die Gründung und Setzungsproblematik sind die Ergebnisse der vorgelegten Baugrunduntersuchung mit einzubeziehen.
4. Bei Erdarbeiten ist insbesondere mit Bauschutt zu rechnen. Dies ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zu berücksichtigen. Für die Verwertung in Nordrhein-Westfalen sind die „Verwertererlasse“ zu berücksichtigen. Qualität und Menge sowie der Entsorgungsort von belastetem Aushubmaterial sind zu dokumentieren.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

5. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Dachflächen und der dränierten Spielflächen kann mittels Rigolenversickerung im untersuchten, unbelasteten Bereich des Grundstücks erfolgen.
6. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der Fahrwege und der Parkplätze kann über eine Mulden-Rigolenversickerung im untersuchten, unbelasteten Bereich des Grundstücks erfolgen. Sollte keine Mulde errichtet werden können, sind diese Niederschlagswässer in die Sammelkanalisation einzuleiten.
7. Einleitungen in nicht untersuchte bzw. belastete Bereiche dürfen nicht vorgenommen werden.
8. Die notwendigen Erd- und Entsorgungsarbeiten sind aufgrund noch möglicher und vorhandener Belastungen fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren.
9. Der Gutachter soll die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit (Zulassung) gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) besitzen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Seif', written in a cursive style.

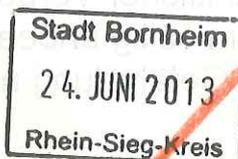
NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal



Kreisgruppe Bonn

An die **Stadt Bornheim**
StadtPlanung
z. Hd. Frau Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

NABU-Bonn / NRW
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim



22.06.2013

Stellungnahme zum **Bebauungsplan He 32** / OT HERSEL

Sehr geehrte Frau Bongartz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken (Schr. 04.07.2012) bringen wir hiermit erneut als Teil der Stellungnahme ein. Auch wenn wir keine Information über das Anhörungsergebnis erhalten haben müssen wir auch weiterhin an diesen Punkten festhalten, da die Bedenken i.d.R. nicht ausgeräumt wurden.

- 1.) Der Nutzung als Sportstätten stehen allgemein öffentliche Interessen entgegen. Diese wäre u.a. die Erholungsfunktion auch im Rahmen des Grünen C, die Nutzung des Friedhofes als Besinnungsstätte (im Text als ruhiger Rückzugsort bezeichnet), Freihaltung der Landschaft insbesondere als Biotopvernetzungsstruktur und der Arten-/Biotopschutz. Diese Funktionen gehen verloren bzw. werden zumindest erheblich beeinträchtigt.
- 2.) Die als Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bestenfalls Minimierungsmaßnahmen. Auch die Ausgleichsflächen im Überschwemmungsbereich sind wohl nicht im Stande z. B. verlorengelungene Brutplätze zu ersetzen oder Versiegelungen auszugleichen. Auch die benachbarten Flächen sind bereits durch das Vorkommen und oder die Nutzung als Nahrungsstätte nicht mehr als Ausweichstätten anzusehen.

NABU Kreisgruppe Bonn
Naturschutzzentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 846537
Telefax: 02254 / 847767

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 37050198
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online
Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

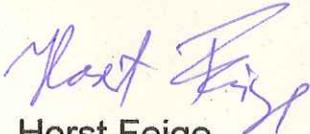
- 3.) Nicht nur die erwähnten Arten sind hier anzutreffen, sondern auch Feldlerche, Goldammer, Waldohreule, Durchzügler wie Braunkehlchen und Bekassine sowie die erwähnten Fledermäuse; und auch erfreulicherweise, insbesondere in diesem Jahr, nutzen wieder Schwarz- und Rotmilan diese Bereiche. Diese Ergänzungen sind unvollständig und sollen nur das zu untersuchende Artenspektrum ergänzen. Und die Erwähnung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots(Tötung)bestände lässt den Verlust von Lebensraum völlig unbeachtet. Und es wird der Eindruck erweckt, dass die Gefährdung nur während der Bauzeit bestehen würde.
- 4.) Auswirkungen auf das vorhandene NSG Herseler See fehlen ebenso wie die Auswirkungen auf die direkt **angrenzende Ausgleichsfläche**. Hier würde die Umsetzung des B-Planes diese Fläche als vorhandene Ausgleichsfläche zweifelsfrei praktisch zerstören. Damit würde der **sogenannte vorzeitige Doppelausgleich** erforderlich. Die Schlusssaussage, dass die Umsetzung des B-Planes keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen ist alleine aus diesem Grund nicht zutreffend. Die Eingriffsbilanzierung fehlt. Die Vergabe von Punkten für teils versiegelte Kunststoffflächen ist nicht nachvollziehbar.
- 5.) Die Störwirkungen die u.a. von Licht, Netzen und Verkehr, Spielbetrieb ausgehen sind durch die genannte zeitliche Begrenzung völlig unzureichend minimiert. Außerdem wirken sich diese Störfaktoren natürlich nicht nur auf die vorhandene Tierwelt sondern auch auf die Menschen. Außerdem sind nicht alle Auswirkungen dargelegt.
- 6.) Alternativflächen wurden nicht untersucht. Es wurde nur eine Fläche erwähnt, die aber ausgeschlossen wurde, weil sie zu nah am NSG-Herseler See liegen würde. Da die Stadt Bornheim aktuell im Herseler Bereich selbst Flächennutzungs-/Regionalplanänderungen für Gewerbeflächen beantragt, dürfte es kein Problem sein die vorhandenen Flächen auch auf die Nutzbarkeit von Sportstätten erneut zu untersuchen und nicht nur vage Schätzungen zu äußern.
- 7.) Dem Schutzkonzept des Kreises u.a. für die Wechselkröte wird durch diese und bereits angekündigte zusätzliche Versiegelungen im Schutzgebietskonzeptbereich aktiv entgegengewirkt. Ein Scheitern ist daher auch nicht auszuschließen.

noch7.)

Insbesondere die zusätzlichen Flächenverluste ohne Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen seit Bestehen der Schutzbemühungen haben sich negativ auf die Art ausgewirkt. Denn eingeplante Ausdehnungs-/ Verbindungsflächen gingen verloren. Alleine durch diesen Plan würden über 2 ha verlorengehen.

Weitere Details behalten wir uns vor, insbesondere fehlen uns noch konkrete Aussagen zu den in den letzten Jahrzehnten deutlichen Bodenabsenkungen im Planbereich. Hier hat es in der Vergangenheit auch schon Ortsbesichtigungen gegeben. Auch diese Umstände sollten auf einen aktuellen Sachstand gebracht werden. Denn dies würde auch den Kostenvergleich nicht nur der sogenannten 0-Variante beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen


Horst Feige

Bongartz, Monika

Von: Bonn, Frank [bonn@regionalgas.de]

Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2013 14:01

An: Bongartz, Monika

Cc: Grünefeld, Rolf-Ingo; Linden, Hubertus

Betreff: Bebauungsplan He23 in der Ortschaft Hersel Ihr Schreiben vom 16.05.2013 Zeichen: 612601-He32

Sehr geehrte Frau Bongartz,

ich beziehe mich auf das genannte Verfahren und verweise auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die mit Schreiben vom 03.07.2012 (Zeichen T-P Bo.) abgegeben wurde. Hiermit bestätige ich ihnen auch weiterhin die inhaltliche Aussagekraft dieser Stellungnahme im aktuellen Verfahren.

Freundliche Grüße

Frank Bonn

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Frank Bonn
Abteilungsleiter Projekt-Management Netz

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 2251 708-169
Fax +49 2251 708-9169
Mob +49 160 90682282

bonn@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metzke
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

26.06.2013



Stadt Bornheim
Fachbereich 7 – Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung
Frau Bongartz
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
01. JULI 2013
Rhein-Sieg-Kreis

Postanschrift:

Parkgürtel 24
50823 Köln

Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221. 178-0

Fax 0221. 178-2222

Immobilienmanagement Herr Siebrecht
und Wohnungswirtschaft s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de
SWK 61 – 117/Bo 01/12

☎ 178 / 28 23 Köln,
☎ 178 / 8 28 23 27.06.2013

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Martin Börschel

Offenlage des Bebauungsplanes He 32 in der Ortsteil Hersel

Sehr geehrte Frau Bongartz ,

im Rahmen der Offenlage haben wir den Bebauungsplan-Entwurf nochmals geprüft und teilen Ihnen über die in unserer Stellungnahme vom 04.07.2012 gemachten Anregungen hinaus namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, noch folgende Bedenken mit:

Häfen und Güterverkehr Köln AG

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf verursacht für die HGK Problemstellungen, die bereits im Rahmen einer verkehrlichen Anhörung im Rathaus der Stadt Bornheim am 13.06.2013 Gegenstand waren.

Es ist von der Stadt Bornheim geplant, an der Elbestraße (L 300), nordöstlich vom Bahnübergang Ertfstraße, eine Bedarfsampel (Fußgängerverkehrssignalanlage) einzurichten, die den Fußgänger- und Radverkehr gesichert über die Straße führt.

Nach der heutigen Verkehrsführung kann aus der Ertfstraße in alle Richtungen gefahren werden. Diese Konstellation hat zur Folge, dass für den gesamten Knotenpunkt eine Verkehrssignalanlage mit BÜSTRA-Abhängigkeit zur BÜ-Anlage errichtet werden müsste.

Da eine Umrüstung mit der vorhandenen BÜ-Technik nicht mehr realisiert werden kann, wäre der Neubau des kompletten Bahnübergangs notwendig. Die geschätzten Kosten beliefen sich auf ca. 550.000 €. Die Kosten dafür wird die HGK nicht übernehmen.

Unter der Voraussetzung, dass das Linksabbiegen aus der Ertfstraße auf die Elbestraße untersagt wird, wäre die Errichtung einer Bedarfsampel ohne Abhängigkeit zur Bahnübergangsanlage möglich. Parallel zu den vorgeschalteten Lichtzeichen der BÜ-Signalisierung könnten Lichtzeichen der Bedarfsampel angebracht werden. Die Farbfolge der Bedarfsampel ist Gelb-Rot, eine Grünsignalisierung ist nicht erlaubt.

Sitz der Gesellschaft:

Köln

Amtgericht Köln

HR B 21 15

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Nr. 1 122 951

IBAN:
DE51 3705 0198 0001 1229 51
SWIFT-BIC: COLSDE33

USt.-ID. Nr. DE 122 804 750
St.-Nr. 217 5785 0020

Besucheranschrift:

Maarweg 149-161
50825 Köln

Sie erreichen uns mit
den Linien 141, 143,
Haltestelle Karnevalsmuseum
Linie 1,
Haltestelle Maarweg



Unter der Voraussetzung, dass seitens der Aufsichtsbehörde keine Bedenken gegen diesen Lösungsansatz bestehen, sollte der Bebauungsplan-Entwurf entsprechend geändert werden.

Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Durch die in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum verkehrende Stadtbahn kann es zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen. Daher muss ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahn eingehalten bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden, da betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner nicht tolerieren werden.

Stadtwerke Köln GmbH

Das Plangebiet überdeckt auf Eigentumsflächen der HGK. Vor Realisierung der Maßnahme muss die eigentumsrechtliche Abwicklung abgeschlossen sein. Diesbezügliche Anfragen sind frühzeitig an uns zu richten.

Wiederholt bitten wir Sie, auch die Stadtwerke Köln GmbH an dem weiteren Verfahren, gerne auch unter der o. g. E-Mail-Adresse, zu beteiligen, so wie wir ferner zur Verbesserung unserer internen Bearbeitung grundsätzlich bei allen Verfahren, an denen eine unserer Konzerngesellschaften beteiligt wird, auch in Ihren Verteiler aufgenommen werden möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
i. A.

i.A.


Siebrecht


Ruh



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel./ Fax.: 02241- 2007566
Achim-Baumgartner@gmx.de

27.6.2012

Stadtverwaltung Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

He 32

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine Auseinandersetzung mit der Eingabe des BUND durch den Rat ist nicht erkennbar, eine Unterrichtung, so wie sie im § 3 (2) Baugesetzbuch vorgesehen ist ("Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen."), erfolgte nicht. Wir machen daher auch generelle förmliche Verfahrensfehler geltend.

Auch nach Fristablauf (24.6.) erneuern wir hiermit unsere Anregungen und Bedenken in dem Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB und bitten entsprechende Beachtung:

In dem Verfahren tragen wir grundsätzliche Bedenken vor. Wir regen an, keinerlei neue Störung und Beeinträchtigung der Landschaft an dieser Stelle vorzusehen. Das Vorhaben widerspricht nach Auffassung des BUND auch dem Ziel des Grünen C, das ursprünglich dem Freiraumschutz dienen sollte.

Durch das Vorhaben werden erhebliche negative Auswirkungen auf die größte Wechselkrötenpopulation in Bornheim ausgelöst. Die Art ist Art des Anhanges IV-Art der FFH-RL und sie befindet sich im ungünstigen Erhaltungszustand. Wir verweisen hierzu auf das Gutachten des Kreises vom Oktober 2010 (ökoplan).

Störungspfade ergeben sich z. B. durch den Verlust der Ackerfläche als Lebensstätte (z.B. als Winterquartier), durch die Mahd der Sportrasenflächen, insbesondere dann, wenn diese auch bewässert werden (Tötungsverbot!), durch den zusätzlichen Verkehr, auch abends (Tötungsverbot), die Lockwirkung des Lichtes (Flutlichtanlage, Platzbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung), auf das die Wechselkröte bekanntermaßen reagiert und auf das die Tiere gezielt zuwandern (Tötungsverbot, Störung) und durch die Beachvolleyballanlage, die eine gewisse Fallenwirkung entfalten wird.

Die im Schutzkonzept des Kreises entworfene Schutzmaßnahme M N1 wird durch die unmittelbar benachbart geplante Eingriffsmaßnahme erheblich beeinträchtigt und in Frage gestellt.

Ebenfalls sind die Arten Kiebitz, Rebhuhn und Waldwasserläufer sowie Fledermausarten betroffen, die im Gutachten des Kreises am Rand der Kiesgrube zur Eingriffsfläche hin nachgewiesen wurden.

Der Planvorschlag des FNP kann an dieser Stelle wegen entgegenstehender Artenschutzaspekte nicht umgesetzt werden.

Anerkannte Naturschutz-
vereinigung nach Umwelt-Rechtsbehelfs-
gesetz
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

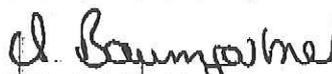
Die Eingriffsfläche liegt im Biotopverbundkorridor des LANUV, VB-K 5208-002, dieser Aspekt ist abwägungsbedürftig.

Der Regionalplan sieht an der Stelle keinerlei Siedlungsgebiet vor. Die städtische Planung entspricht somit nicht den Zielen der Regionalplanung. Auch wenn sie trotzdem zulässig sein kann, bedarf es einer Auseinandersetzung, warum von den Zielen des Regionalplanes abgewichen werden soll.

Der Kompensationsvorschlag (Eingriffsregelung) im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan He 32 ist wenig geeignet, da er u.a. zu den Artenschutzkonflikten keinerlei Beitrag liefern kann. Eine Parkanlage ist für keine der betroffenen Arten, allenfalls für die Zwergfledermaus, nutzbar.

Bei einer ordnungsgemäßen Abwägung sollte es gelingen, geeignete Standorte für einen Sportplatz zu finden. Bisher fehlt aber sogar eine Nennung und eine nachvollziehbare Bewertung der Standortalternativen. Im Zweifelsfall ist der Sportplatz am bestehenden Standort des Bebauungsplanes 206 zu belassen, bis ein geeigneter und vertretbarer Ersatzstandort gefunden ist. Wurde eine Kooperation mit den Nachbarkommunen schon einmal erwogen?

Mit freundlichen Grüßen:



i. A. Achim Baumgartner